

Protokollauszug vom 8. Juli 2009

4667. 2009/152

Weisung 377 vom 06.05.2009:

Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zu den Bereinigungsanträgen.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 75 gegen 9 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 35

¹Der Gemeinderat wählt:

[lit. a)–d) unverändert]

e) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten⁴⁹

[lit. f)–l) unverändert]

Art. 37 Abs. 2 erster Satz

²Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrats, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Sozialbehörde sowie der Schulkommission.

2 / 5

Art. 41

Dem Gemeinderat stehen zu:

- a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde⁶³

[lit. b)–t) unverändert]

Art. 58 Abs. 2 zweiter Satz

²

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Vormundschaftsbehörde und die Sozialbehörde.

Art. 60 Abs. 4

⁴Die Stellvertretung im Vorsitz der Vormundschaftsbehörde und der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dieser Behörden.⁹⁹

Art. 75

[lit. a)–c) unverändert]

- d) Führung der Heime

[lit. e)–g) unverändert]

- h) Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist

[lit. i)–m) unverändert]

IV. Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde¹³²

Art. 76

¹Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.

²[aufgehoben]

Art. 77

¹Der Sozialbehörde stehen zu:

- a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind;
- b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat;
- c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten;
- d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.

²Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.

Art. 77^{bis}

¹Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.

²Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtinterner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

- a) Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu lit. A und des fakultativen Referendums:
Gestützt auf Art. 41 lit. a und Art. 77 GO wird die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009 gemäss Anhang genehmigt.
- b) Ohne fakultatives Referendum:
 1. Die Motion GR Nr. 2008/2697, 2008/72 von Thomas Marthaler (SP) und Kyriakos Papageorgiou (SP) wird als erledigt abgeschrieben.
 2. Das Postulat GR Nr. 2008/18 der GPK wird als erledigt abgeschrieben.
 3. Das Postulat GR Nr. 2009/59 von Mauro Tuena (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) wird abgeschrieben.
 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Vorlage der Gegenvorschlag des Gemeinderates vom 17. Dezember 2008 zur Volksinitiative «Stopp dem asozialen Sozialhilfemissbrauch» erfüllt ist.

Anhang:

Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009

Die Sozialbehörde erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. a und Art. 77 GO folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Allgemeines

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz.

Die Sozialbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung übertragen sind.

Art. 2 Zusammensetzung der Sozialbehörde

Die Sozialbehörde setzt sich zusammen aus acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welche/r den Vorsitz hat. Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Sozialbehörde kann aus ihrer Mitte nach Bedarf Ausschüsse bilden.

Art. 3 Aufgaben

Die Sozialbehörde

- a) erlässt auf Antrag des Vorstehers oder der Vorsteherin des Sozialdepartements Richtlinien über die Gewährung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe.
- b) entscheidet direkt über Sonderfälle gemäss den von ihr festgelegten Kriterien.
- c) legt auf Antrag des Vorstehers oder der Vorsteherin des Sozialdepartements die Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Sozialen Dienste bei der Durchführung der Sozialhilfe fest.
- d) erlässt ein internes Organisations- und Kompetenzreglement.
- e) erteilt die Ermittlungsaufträge an das Inspektorat.
- f) behandelt als einzige gemeindeinterne Instanz Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der Sozialen Dienste.
- g) erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- h) erhält eine regelmässige Berichterstattung über die Erkenntnisse aus den Kontrollen und kann die Beobachtungsschwerpunkte der departementsinternen Kontrollen festlegen.

Art. 4 Geschäftsstelle

Die Sozialbehörde wird in administrativen Belangen von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements unterstützt und kann die Leistungen der entsprechenden Mitarbeitenden direkt in Anspruch nehmen. Die Personalführung obliegt der Verwaltung.

Art. 5 Die Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste sind zuständig für die Durchführung der Sozialhilfe gemäss den Richtlinien und Kompetenzregelung der Sozialbehörde. Sie unterstehen der Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialbehörde.

Art. 6 Rechtsgeschäfte

Die Sozialbehörde wird in juristischen Belangen von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements unterstützt und kann die Leistungen der entsprechenden Mitarbeitenden direkt in Anspruch nehmen. Die Personalführung obliegt der Verwaltung.

Bei Bedarf kann die Sozialbehörde auch Aufträge an externe Fachpersonen erteilen.

Art. 7 Rechtsweg

Verfügungen der Sozialen Dienste im Sozialhilfebereich können von den Betroffenen innert 30 Tagen ab Erhalt mit gemeindeinternem Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

5 / 5

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts, Genehmigung und Inkraftsetzung
Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 10. Juni 2003 wird aufgehoben.
Der Stadtrat setzt die vorliegende Geschäftsordnung nach erfolgtem und rechtskräftigem Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Juli 2009.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Juli 2009 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 14. August 2009)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat